EU Inc. (28. Regime): Impulse von EQT

September 2026

A. Hintergrund

Für EQT ist die EU-Inc.-Initiative eine der zentralen Maßnahmen zur Umsetzung der Spar- und Investitionsunion (SIU). Während sich die Debatte bislang stark auf die Mobilisierung von Kapital konzentriert hat, adressiert EU Inc. die Angebotsseite: die Schaffung investierbarer europäischer Unternehmen, die vom ersten Tag an im gesamten europäischen Binnenmarkt operieren und skalieren können. Die legislative Umsetzung sollte als Verordnung gemäß Art. 114 AEUV erfolgen, um einen einheitlichen, unmittelbar anwendbaren Standard mit konsistenter Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Eine solche Umsetzung würde die europäische Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich stärken und die Rahmenbedingungen für die Skalierung junger Unternehmen erheblich verbessern.

Die Rolle von EQT:

- Mit einem verwalteten Vermögen von 341 Milliarden Euro ist EQT Europas größte Private-Equity-Gesellschaft. Dabei unterstützt EQT Unternehmen in verschiedenen Sektoren durch Kapitalbeteiligungen und strategische Expertise. Unsere Investitionsstrategien umfassen den gesamten Investitionslebenszyklus – von Venture Capital und Wachstumskapital über Übernahmen bis hin zu Infrastruktur und Immobilien.
- EQT verwaltet den Scaleup-Europe-Fonds, das von der Europäischen Kommission unterstützte 5-Milliarden-Euro-Instrument zur Förderung europäischer Technologiechampions. Aus dieser Rolle erwächst ein konkretes Interesse daran, die Rahmenbedingungen zu stärken, unter denen europäische Unternehmen gegründet, finanziert und skaliert werden – EU Inc. ist hierfür entscheidend. EQT unterstützt dieses Vorhaben nachdrücklich, besonders mit Blick auf die Vorteile für Start-ups und Scale-ups.

B. Vier Vorschläge aus Investorenperspektive für EU Inc.

1. Harmonisierte Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Es braucht gemeinsame Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen mit zwei zentralen Elementen: erstens eine Besteuerung nur bei tatsächlicher Veräußerung und zweitens eine Safe-Harbour-Bewertungsregel bei der Gewährung von Optionen.

- Die Komplexität bei der Vergütung von Mitarbeitenden mit Unternehmensanteilen, insbesondere über mehrere EU-Mitgliedstaaten hinweg, ist ein strukturelles Problem für europäische Unternehmen bei der Gewinnung von Talenten. Der Vorschlag eines EU-Mitarbeiterkapitalbeteiligungsprogramms (EU-ESO) der Kommission ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Die Besteuerung sollte erst bei Veräußerung von Unternehmensanteilen greifen, damit Mitarbeiter nicht auf Buchgewinne besteuert werden, bevor tatsächlich Liquidität erzielt wird.
- Eine Safe-Harbour-Bewertungsregel – also eine Orientierung z. B. an der letzten Finanzierungsrunde bei der steuerlichen Bewertung von Unternehmensanteilen – bei Gewährung der Option ist ebenso wichtig, damit der Optionspreis nicht nachträglich von Steuerbehörden umqualifiziert werden kann. Zusammen bieten diese Elemente eben die Preis- und Planungssicherheit, die etablierte internationale Regelungen gewähren.

2. Ein zentralisiertes, *digital-by-default* EU-Register

Für die erfolgreiche Umsetzung des EU-Inc.-Standards braucht es ein zentrales EU-Register.

- Ein zentrales Register schafft einheitliche Datenstandards, gewährleistet die zuverlässige Identifizierung und Überprüfung wirtschaftlicher Eigentümer, stärkt die Geldwäscheprävention – und stellt Investoren, Gläubigern und Banken in allen Mitgliedstaaten verlässliche Unternehmensinformationen in Echtzeit bereit.

- Zugleich löst es die praktischen Probleme bei Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmenseintragung: Harmonisierte Unterlagen und ein einheitliches Einreichungssystem ermöglichen eine schnelle, kostengünstige und vollständig digitale Registrierung – ohne Abstriche bei der Prüfungsqualität.
- Eine Schnittstelle über 27 nationale Systeme wäre kein gleichwertiger Ersatz. Um Unternehmen in Europa zu halten, die ansonsten in andere Rechtsordnungen ausweichen könnten, sollte das Regime mindestens so wettbewerbsfähig sein wie die etablierten globalen Alternativen – allen voran Delaware –, an denen Gründer ihre Erwartungen messen.

3. Breiter Zugang zum Regime

EU Inc. sollte für alle Unternehmen offenstehen, die grenzüberschreitend tätig werden wollen – ohne Branchenbeschränkungen, Größenschwellen oder Innovationskriterien.

- Die Zugangsvoraussetzung zu EU Inc. darf nicht von einer rechtlichen Definition wie „Startup“ oder „innovatives Unternehmen“ abhängen. Solche Kategorien sind definitorisch umstritten, administrativ aufwendig und veralten schnell.
- Ein Standard, der für einen wechselnden Kreis von Unternehmen gilt, ist als verlässliches Instrument für internationale Investoren nicht praktikabel. Es darf erst recht nicht dazu führen, dass erfolgreiche Unternehmen durch ihr eigenes Wachstum aus einer Unternehmensform herausfallen.

4. Freiheit des eingetragenen Gesellschaftssitzes

EU Inc. muss die freie Wahl des eingetragenen Gesellschaftssitzes ermöglichen. Diese Freiheit darf im Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschwächt werden.

- Der Gesellschaftssitz bestimmt das anwendbare Gesellschaftsrecht – nicht den Ort, an dem ein Unternehmen tätig ist, Mitarbeitende beschäftigt oder Steuern zahlt. Gründer müssen eine EU Inc. wie jede andere Kapitalgesellschaft auch in jedem Mitgliedstaat eintragen und anschließend ohne zusätzliche Belastungen im gesamten Binnenmarkt operieren können. Die EU Inc. darf insoweit gegenüber Kapitalgesellschaften des nationalen Rechts nicht benachteiligt werden.